Satzung für den Volkshochschulzweckverband Volmetal vom 04.04.2000,

zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 388), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. April 2000 nachstehende Satzung für den Volkshochschulzweckverband Volmetal beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Halver, Kierspe, Meinerzhagen und die Gemeinden Herscheid und Schalksmühle bilden zum Betrieb einer gemeinsamen Volkshochschule einen Volkshochschulzweckverband.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Verfassung und Verwaltung richten sich nach dem Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz-WbG) vom 31.07.1974 (GV.NW.S.769), i.F.d. Bekanntmachung vom 07.05.1982 (GV.NW.S.275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV. NW. S. 574), einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 388), sowie dieser Verbandssatzung.

§ 2 Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Volkshochschulzweckverband Volmetal, Kurzform "VHS-Zweckverband Volmetal".
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Kierspe.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 i.d.F. vom 09.12.1969 (GV. NW. S. 937). Dieses enthält die Inschrift: "Volkshochschulzweckverband Volmetal" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband betreibt als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Volmetal", Kurzform "VHS Volmetal".
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 Abs. 3 des WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

- (3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung der ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Kursleitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (4) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen, als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 11 des WbG NW anbieten.
- (5) Neben den Aufgaben der Weiterbildung (Abs. 2 bis 4) kann die Volkshochschule Sondermaßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Qualifizierung durchführen. Die Deckung des Finanz- und Sachbedarfs ist für jede Maßnahme im Einzelfall zu regeln (Sonderumlage); § 28 findet insoweit Anwendung.

§ 4 Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Kursen kann die Teilnahme von bestimmten Qualifikationen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule Volmetal unterhält ihre Geschäftsstelle in Kierspe und Zweigstellen in Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen und Schalksmühle.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied bestellt je angefangene 5.000 Einwohner einen stimmberechtigten Vertreter, mindestens jedoch drei stimmberechtigte Vertreter, in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder entsenden mindestens ein Mitglied der Vertretungskörperschaft und einen Vertreter der Verwaltung. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik. Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl in die Verbandsversammlung wegfallen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe den Nachfolger, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§7 Entschädigungen

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles.
- (2) Zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz der Auslagen wird eine Pauschalentschädigung unter Einbeziehung der Fahrtkosten zum Sitzungsort in Höhe von 17,00 EUR je Sitzung gezahlt.
- (3) Verdienstausfall wird wie folgt erstattet:
- a) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8.00 EUR festgesetzt.
- b) Der Regelstundensatz für Hausfrauen/-männer wird auf 8,00 EUR festgesetzt.
- c) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 16,00 EUR festgesetzt. Pro Sitzung dürfen 16,00 EUR nicht überschritten werden.
- d) Abweichend hiervon wird Unselbständigen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall für die Dauer der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze für die Verbandsarbeit und hat die ihr in dem Weiterbildungsgesetz NW, in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht dem Verbandsvorsteher oder dem VHS-Leiter übertragen sind. Ihr obliegt die Entscheidung in allen übrigen Angelegenheiten, soweit sie sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS,
- c) Sondermaßnahmen nach §3Abs. 5 dieser Satzung,
- d) Festsetzung der Verbandsumlage,
- e) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
- f) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- g) Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des Zweckverbandes sowie Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe V c BAT einschl. der Bestellung des VHS-Leiters und seines Stellvertreters, soweit ihre Rechtsverhältnisse durch Beamten- und Tarifrecht geregelt sind.
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,
- i) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 5.500 EUR,
- k) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren-

- /Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
- I) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern,
- m) die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
- n) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise, mit dem Verbandsvorsteher, dem VHS-Leiter und stellvertretenden VHS-Leiter nach n\u00e4heren Bestimmungen des \u00a7 27 der Verbandssatzung,
- o) die Auflösung des Zweckverbandes,
- p) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben; das Nähere regelt § 29 der Verbandssatzung.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Beginn der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder lädt der bisherige Vorsitzende die von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung gewählten und entsandten Mitglieder ein.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Auf die Wahl findet § 15 Abs. 4GkG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NW entsprechend Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen ein. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zwischen dem Tag der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 10 Tage liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Satzung auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
- (5) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Zweckverbandes oder vom Verbandsvorsteher bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (6) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.
- (7) Der VHS-Leiter und die hauptamtlichen pädagogischen Kräfte nehmen beratend an der Sitzung der Verbandsversammlung teil.
- (8) Die Zweigstellenberater sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse über:
- a) Änderung dieser Satzung,
- b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
- c) Auflösung des Zweckverbandes

bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1 und 50 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem von der Verbandsversammlung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Für einzelne Sachthemen können Arbeitskreise gebildet werden, wenn die Verbandsversammlung dies für notwendig ansieht. In diesem Falle wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte je einen Vertreter der Verbandsmitglieder in die Arbeitskreise.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu dem Sachthema, für das sie gebildet wurden, vorzubereiten und eine entsprechende Empfehlung zur Beschlussfassung auszusprechen.
- (3) Auf die Mitglieder der Arbeitskreise und das Verfahren in den Arbeitskreisen finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung

§ 12 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NW entsprechend Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem VHS-Leiter übertragen sind. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und Vorgesetzter des VHS-Leiters.

§ 13 Akteneinsicht durch Ausschuss- bzw. Arbeitskreisvorsitzende

Die Vorsitzenden der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse bzw. Arbeitskreise können vom Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses bzw. Arbeitskreises gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses/Arbeitskreises auch das Recht auf Akteneinsicht. In Einzelfällen muss auf Beschluss der Verbandsversammlung oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder der Verbandsversammlung auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied der Verbandsversammlung Akteneinsicht gewährt werden.

§14 Personal der VHS

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich/hauptberuflich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 15 VHS-Leitung

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Leitung und Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat insbesondere vorzubereiten und durchzuführen:
- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes im Verbandsgebiet,
- b) Aufstellung des Arbeitsplans gemäß § 3 dieser Satzung,
- c) Koordinierung der Arbeit der Zweigstellen,
- d) Verpflichtung der freiberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
- e) Beauftragung der Zweigstellenberater im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde.
- f) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit sie auf gesetzlichen und tariflichen Verpflichtungen beruhen, unbegrenzt; in allen anderen Fällen bis höchstens 2.750 EUR je Maßnahme,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und zentrale Werbung,
- h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstiger Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern, den Zweigstellenberatern und den für den Verwaltungsbereich verantwortlichen Mitarbeitern durch.

§16 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans können hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden.
- (2) Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratung mit dem VHS-Leiter.

§ 17 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstigen, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 18 Zweigstellenberater

- (1) Dür die Planung und Organisation der örtlichen Veranstaltungen kann sich die VHS an örtliche Zweigstellenberater wenden. Sie beraten den VHS-Leiter, die hauptamtlichen oder hauptberuflichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiter sowie die \u00f6rtlichen Kursleiter, Referenten und Teilnehmer.
- (2) Der Zweigstellenberater wird vom VHS-Leiter auf Vorschlag der jeweiligen Verbandsgemeinde beauftragt.

§ 19 Kurs- und Seminarleiter, Referenten

- (1) Die Durchführung des Bildungsprogrammes kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen werden, die freiberuflich tätig sind
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach den ihnen erteilten Dienstverträgen. Sie können an der Planung der Lehrveranstaltungen mitwirken durch:
- a) Vorschläge für die Arbeitspläne
- b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- (3) Die Vergütung der Mitarbeiter wird in einer besonderen Honorarordnung geregelt.

§ 20 Arbeitsplan

Der Arbeitsplan für die Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 21 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder

Der VHS-Leiter trifft geeignete Maßnahmen zur Koordinierung des Weiterbildungsangebotes aller anerkannten Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen im Bereich der Mitglieder des Zweckverbandes.

§ 22 Mitwirkungsrecht der Mitarbeiter und Teilnehmer

Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter und Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 3 des WbG werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 23 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinden im Verbandsgebiet hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden, den Zweckverband oder die Volkshochschule betreffend, an die Verbandsversammlung zu wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise und des Verbandsvorstehers werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen spätestens fünf volle Tage vor der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vorgelegt werden, wenn ihre Beantwortung in der Sitzung erfolgen soll; sie sind an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher zu richten. Eine Aussprache über diese Anregungen und Beschwerden erfolgt nur, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 24 Teilnehmerentgelte/-gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung.

§ 25 Kassengeschäfte

Mit der Durchführung der Kassengeschäfte wird die Stadt Kierspe gegen Erstattung der Kosten beauftragt.

§ 26 Rechnungsprüfung

Unbeschadet der überörtlichen Prüfung der Aufsichtsbehörde wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ein Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, welchem je ein Vertreter der Verbandsmitglieder angehört. Er hat die Aufgabe, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers vorzubereiten.

§ 27 Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschusse bzw. Arbeitskreise, mit dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher, dem VHS-Leiter und dem stellvertretenden VHS-Leiter bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.
- (2) Hiervon sind ausgenommen:
- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
- b) Verträge aufgrund von Ausschreibungen,
- c) Verträge, soweit es sich um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 28 Deckung des Finanz- und Sachbedarfs

- (1) Der Verbandsvorsteher hat alljährlich den Entwurf der Haushaltssatzung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und rechtzeitig der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhält der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich:
- a) zu 50% nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrundeliegenden Zahlen.
- b) zu 50% nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder durchgeführten Unterrichtsstunden, wobei durchgeführte Lehrveranstaltungen, die im Arbeitsplan nicht nach Unterrichtsstunden bemessen sind, und Teilnehmertage in Unterrichtsstunden umzurechnen sind.
- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

- (4) Die Verbandsmitglieder leisten zum 01.01 und zum 01.04 eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe von einem Viertel und zum 01.07. in Höhe der Hälfte des von ihnen zu entrichtenden Betrages.
- (5) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern es sich um gemeindeeigene Räumlichkeiten handelt.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten. Sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt. Im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

§ 29 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne von § 82 GO NW als nicht erheblich, wenn sie
- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- c) in sonstigen Fällen höchstens 50% des Ansatz der betreffenden Haushaltsstelle, höchstens jedoch, auch bei außerplanmäßigen Ausgaben, 6.000 EUR nicht übersteigen.

Überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 600 EUR gelten in jedem Fall als unerheblich.

(2) Über die Leistung von über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Verbandsvorsteher. Sie sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 30 Ausscheiden von Mitgliedern

Das Ausscheiden von Mitgliedern wird erst zum Ende des übernächsten Haushaltsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.

§ 31 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 12 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Aufsichtsbehörde.

(3) Die hauptamtlich/hauptberuflich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Im Zweifel entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Vorschriften der §§ 128 und 132 BRRG gelten entsprechend.

§ 32 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises. Ist eine öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in der vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Verwaltungsgebäuden:

- a) Friedrich-Ebert-Strasse 380 in 58566 Kierspe (Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal),
- b) Thomasstr. 18 in 58553 Halver (Rathaus)
- c) Plettenberger Str. 27 in 58549 Herscheid (Rathaus)
- d) Springer Weg 21 in 58566 Kierspe (Rathaus)
- e) Bahnhofstr. 9-13 in 58540 Meinerzhagen (Rathaus)
- f) Rathausplatz 1 in 58579 Schalksmühle (Rathaus).

Im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 33 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den VHS-Zweckverband Volmetal in der Fassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.1996 außer Kraft.

II.

Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 1 i.V. mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 /SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NW S.245/SGV NW 202), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal in ihrer Sitzung am 04.04.2000 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung.

(Siegel)

Der Landrat In Vertretung Rolland Kreisdirektor

III.

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit .i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S.621/SGV NW 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (DV NW S.245/SGV NW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, 28. April 2000

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid In Vertretung
Rolland
Kreisdirektor

Änderungen durch:

- 1. Änderung vom 12.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
- 2. Änderung vom 01.11.2008, in Kraft ab 01.01.2009
- 3. Änderung vom 16.12.2009, in Kraft ab 01.11.2009
- 4. Änderung vom 17.12.2015, in Kraft ab 01.01.2016